

## GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES  
SITZUNG VOM 16.12.2025

Öffentliche Sitzung

Punkt Nr. 32

**Anwesend waren:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSÉN Kathy, Schöffe(n);  
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, LANGER  
Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS  
Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffin;  
HECK Andreas, Ratsmitglied.

### Festlegung der Gebühr auf das Abladen von Erdaushub ab dem 01.01.2026.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die  
Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß  
Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 876/161-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird eine Gebühr zugunsten  
der Gemeinde Bütgenbach für das Abladen von Erde und Bauschutt auf der Deponie der  
Klasse III der Gemeinde erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt und ist unmittelbar zahlbar:

- 0 bis 7 m<sup>3</sup>: 2,50 €/m<sup>3</sup>
- für einen 2 Achser LKW: 25 € pro Ladung
- für einen 3 Achser LKW: 35 € pro Ladung
- für einen Muldenkipper, Dumper: 50 € pro Ladung.

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die  
Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Die Gebührenverordnung auf das Abladen von Erdaushub vom 17.10.2019 wird mit  
Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,  
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:  
Bütgenbach, den 17/12/2025

Die Generaldirektorin,  
Verena KRINGS

Der Bürgermeister,  
Daniel FRANZEN

